

Groß-Strehliker

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehlix, den 12. Juni 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inferate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das mit dem 15. Mai d. Js. in Kraft tretende Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) stellt sich als eine erschöpfende Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts nach seiner öffentlich rechtlichen Seite hin dar. Während es die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1 besonders aufgeführten weiter gelten lässt (§ 23 Abs. 2), hebt es die öffentlich rechtlichen Bestimmungen der einzelstaatlichen Landesgesetze über Vereine und Versammlungen soweit auf, als sie nicht nach der Vorschrift des § 24 ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Demgemäß hat in Preußen vom 15. Mai d. Js. ab das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nur noch Geltung für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen sowie (§ 10 der Verordnung vom 11. März 1850) für die Veranstaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge. Neben den vereinsgesetzlichen setzt aber das Reichsvereinsgesetz teilweise auch die polizeilichen Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft. Denn während es den auf dem Gebiete der (Gesundheits-, Seuchen- usw.) Polizei liegenden Bestimmungen der Reichsgesetze auch gegenüber Vereinen und Versammlungen ihre volle Geltung lässt, gestattet es eine Beschränkung des den Reichsangehörigen gewährten Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund polizeilicher (bau-, feuer-, verkehrspolizeilicher usw.) Bestimmungen des Landesrechts nur insoweit, als es sich um die Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt. (R. V. G. § 1 Abs. 1 und 2). Dagegen werden die den einzelnen in seinem gesetzlichen Versammlungs- und Vereinsrecht beschränkenden zivilrechtlichen oder disziplinarischen Bestimmungen, da sie nicht volizeilicher Natur sind, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührt. Ebensowenig erfährt die auf besonderen Privilegien beruhende Sonderstellung der Kriegervereine, als außerhalb des Gebiets des Vereins- und Versammlungsrechts liegend, durch das Reichsvereinsgesetz eine Änderung.

Bezüglich einzelner Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes und ihres Verhältnisses zu dem bisher in Preußen geltenden Rechte mache ich besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Indem das Reichsvereinsgesetz (§ 1) nur den Reichsangehörigen das Recht gewährt, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, lässt es den bisherigen Rechtszustand in Preußen unberührt, nach welchem ein solches Recht den Reichsaußenländern nicht zusteht und deren Beteiligung an Vereinen und Versammlungen von der Polizei nach ihrem freien Ermessen geregelt werden kann, wobei ihr als äußerstes Zwangsmittel das Ausweisungsrecht zusteht. Abgesehen aber davon, daß eine Beschränkung der Ausländer in der Beteiligung an Vereinen und Versammlungen nur bei ausreichendem Grunde einzutreten hat, darf durch sie auch das Vereins- und Versammlungsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen oder Versammlungen sich Ausländer beteiligen, nicht beeinträchtigt werden. Etwaige Maßnahmen der fraglichen Art dürfen sich also nur gegen die Ausländer als solche, nicht aber gegen die Vereine oder Versammlungen, an denen sie sich beteiligen, richten. So würde es z. B. unzulässig sein, eine Versammlung, an der Reichsangehörige teilnehmen, lediglich wegen der Anwesenheit von Ausländern aufzulösen.

2. Während die Bestimmung des § 2 des Reichsvereinsgesetzes, wonach ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen widersprüht, aufgelöst werden kann, auf alle Vereine Anwendung findet, liegen die im § 3 a. a. D. bezeichneten Verpflichtungen nur denjenigen Vereinen ob, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezeichnen. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten“ ist enger als der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Im übrigen sind alle im Reichstage und in der Kommission des Reichstages zur Beratung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes gestellten Anträge, die eine gesetzliche Definition des Begriffs der politischen Angelegenheiten oder eine gesetzliche Einschränkung dieses Begriffes bezeichnen, abgelehnt worden, so auch ein in der Kommission gestellter Antrag, der im Anschluß an die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere Strafsachen Band 16. S. 383, die politischen Angelegenheiten definieren wollte, als „solche, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.“ Es ist damit die genauere Feststellung dieses Begriffes der Praxis und der Justizkultur überlassen worden.

Gegenüber dem bisherigen preußischen Rechte ist für die Vereine die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses fortgesunken, es ist von den politischen Vereinen außer der Säzung nur noch das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie jede Änderung beider einzureichen.

Inwieweit auch Zweigvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw. den im § 3 a. a. D. bezeichneten Verpflichtungen unterliegen, ist eine in jedem einzelnen Falle nur unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse zu beantwortende Tatfrage, bei deren Entscheidung neben der Frage, ob die Ortsgruppe, Zahlstelle usw. überhaupt die Merkmale eines „Vereins“ aufweist, hauptsächlich zu prüfen ist, ob eine mehr oder weniger organisierte dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer örtlich begrenzter Zwecke vorliegt. Es kommt dabei z. B. darauf an, wie die tatsächliche Stellung des Vorstandes der Ortsgruppe ist, ob er lediglich als Bevollmächtigter des Zentralverbandes oder des Vorstandes des letzteren dessen Geschäfte an dem einzelnen Orte führt oder einen selbständigeren Wirkungskreis hat, ferner darauf, wie das Verhältnis der Mitglieder der Ortsgruppe zu dem

Gesamtverband ist, vor allem, ob sie ein selbständiges Vereinsleben führen oder sich in den Grenzen der Aufgabe halten, lediglich Glieder des Verbandsorganismus zu sein.

Die für die Einreichung der Säzungen usw. vorgeschriebene Frist ist gegenüber dem bisherigen preußischen Recht von drei Tagen auf zwei Wochen verlängert worden.

3. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850, daß die Vorsteher der zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses verpflichteten Vereine der Polizeibehörde auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen haben, ist in das Reichsvereinsgesetz nicht übernommen worden. Es ergibt sich daraus, daß eine allgemeine vereinsgesetzliche Verpflichtung der Vereine zur Erteilung von Auskunft über ihre Mitglieder zukünftig nicht mehr besteht. Eine solche Pflicht bleibt nur insoweit bestehen, als die Polizei, unter denjenigen Voraussetzungen und in denjenigen Fällen, in denen sie kraft allgemeiner polizeilicher Beschränkungen von einzelnen Persönlichkeiten Auskunft verlangen konnte, auch von den Vereinen die in Frage kommende Mitteilung verlangen kann.

4. Die Bestimmung des § 4 des Reichsvereinsgesetzes, betreffend die Wahlkomitees, bedeutet gegenüber dem bisherigen preußischen Recht eine vollständige Neuerung. Zu den Wahlen im Sinne dieser Bestimmungen gehören außer den Wahlen für die parlamentarischen und die kommunalen Körperschaften unter anderen auch die Wahlen für die Handelskammern, Handwerkskammern, Kaufmannsgerichte, Gewerbegegner, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung usw.

5. Während § 1 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850 alle Versammlungen, in welchen öffentliche Anlässe erörtert oder beraten werden sollen, einerlei ob diese Versammlungen öffentliche sind oder nicht, der Anzeigepflicht unterwirft, unterliegen nach § 5 des Reichsvereinsgesetzes der Anzeigepflicht nur solche öffentlichen Versammlungen, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten bestimmt sind. Von der Anzeigepflicht sind mithin alle privaten Zusammenkünste und alle geschlossenen Versammlungen, insbesondere auch die Versammlung geschlossener Vereine selbst dann befreit, wenn in ihnen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen. Jedoch sind unter „öffentliche“ Versammlungen nicht nur diejenigen zu verstehen, welche als solche veranstaltet werden, sondern im Gegensatz zu den eigentlichen geschlossenen Versammlungen entsprechend der geltenden Rechtsprechung vor allem auch die Versammlungen solcher Vereine, „die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose, bei denen der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden ein in sich geschlossener, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen“ (Entsch. des Reichsgerichts in Straßburg Band 21 S. 256). Es ist also auch eine Vereinszusammenkunft, wenn sie die Merkmale einer öffentlichen Versammlung an sich trägt, als solche zu behandeln. Andererseits darf aber eine Vereinsversammlung nicht schon deshalb als eine öffentliche angesehen werden, weil an ihr einige Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Ebenso wenig wird eine Versammlung dadurch, daß sie in einem öffentlichen Lokale veranstaltet wird, oder daß ein Eintrittsgeld erhoben wird, ohne weiteres als eine öffentliche charakterisiert.

6. Wie nach bisherigem preußischen Rechte ist auch nach dem Reichsvereinsgesetz über die erfolgte Anzeige einer Versammlung sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Erfolgt die Anzeige durch Telegramm mit bezahlter Rückantwort, so wird unter Benutzung der letzteren die Bescheinigung telegraphisch zu erteilen sein.

7. Bezuglich der Ersetzung der Anzeige durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf die von mir erlassene Ausführungsverordnung vom 8. d. Mts. und die von mir dazu in dem Erlass vom gleichen Tage — II. c. 1559/1560 — gegebenen Weisungen.

8. Die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige (Bekanntmachung) einer Versammlung berechtigt die Polizeibehörde oder deren Organe nach dem Reichsvereinsgesetz im Gegensatz zu dem bisherigen preußischen Recht nicht zur Auflösung der Versammlung, hat vielmehr nur die Bestrafung derjenigen Personen zur Folge, welche eine solche Versammlung veranstalten oder leiten (§ 18 Ziff. 2 des R. V. G.).

9. Die im § 6 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes bezeichneten Wahlversammlungen und die im § 6 Abs. 3 a. a. D. bezeichneten Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Dagegen ist die Polizeibehörde gemäß § 13 a. a. D. zur Entsendung von Beauftragten auch in solche Versammlungen berechtigt, wenn diese sich als „öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten“ im Sinne des § 5 a. a. D. darstellen.

Dabei ist zu bemerken, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nach ihrer Entstehungsgeschichte nur die in den §§ 152 und 154 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Personenkreise und nur die Verfolgung der im § 152 a. a. D. bezeichneten Zwecke bevorzugen will. Die Bestimmung des § 152 der Reichsgewerbeordnung bezieht sich aber nach der Auslegung, die sie in der Indikatur erfahren hat, nur auf Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Verbesserung individueller Lohn- und Arbeitsverhältnisse in bestimmten Betrieben durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil. Es sind mithin die im § 152 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten als solche überhaupt nicht politischer Natur. Dagegen fallen unter § 152 der Reichsgewerbeordnung und folgerichtig auch unter § 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nicht Verabredungen und Vereinigungen, die über den Bereich der konkreten Interessen der Beteiligten hinausgehend eine Änderung der Lage der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern überhaupt anstreben oder die für Arbeitnehmer oder -geber günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung, durch Einwirkung auf die Sozialpolitik oder durch Zuhilfenahme der Staatsmittel indirekt zu erreichen bezeichnen. Sollen solche über den Rahmen des § 152 der Reichsgewerbeordnung hinausgehende und auf politischem Gebiete liegende Angelegenheiten in öffentlichen Versammlungen erörtert werden, so tritt für sie sowohl die Anzeigepflicht wie das Recht der polizeilichen Überwachung ein.

Die Frage, ob bei gewerkschaftlichen und Streikversammlungen die Bestimmung des § 6 Abs. 3 oder des § 5 des Reichsvereinsgesetzes Anwendung findet, wird sich hiernach im einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen entscheiden lassen. Es ist dabei mit Vorsicht zu verfahren und jede unzulässige oder unnötige polizeiliche Einmischung in die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens zu unterlassen.

10. Wenn das Reichsvereinsgesetz keine Bestimmung enthält, durch welche ein Präventivverbot gegenüber Versammlungen in geschlossenen Räumen zugelassen wurde, andererseits aber im § 1 den Reichsangehörigen nur das Recht gibt zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu versammeln, so folgt daraus, daß das Reichsvereinsgesetz den Rechtszustand, wie er schon bisher in Preußen bezüglich der Zulässigkeit des Präventivverbots bei solchen Versammlungen nach der konstanten Indikatur des Oberverwaltungsgerichts bestand, in keiner Weise verändert. Ein solches Präventivverbot ist also auch in Zukunft auf vereins- und versammlungsrechtlicher Basis nur dann zulässig, wenn mit der Veranstaltung einer Versammlung von vornherein nachweisbar ein strafgesetzwidriger Zweck verfolgt wird. Die bloße Befürchtung der Polizeibehörde, daß eine Versammlung zu einer Verlezung der Strafgesetze oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte, rechtfertigt ein solches Präventivverbot selbst dann nicht, wenn sie sich auf Tatsachen stützen kann.

Aus Gründen, welche außerhalb des Gebietes des Vereins- und Versammlungsrechts liegen, ist ein Präventivverbot gemäß § 1 des Reichsvereinsgesetzes nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Versammlung zur Durchführung polizeilicher Bestimmungen der Reichsgesetze oder im sicherheitspolizeilichen Interesse zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer notwendig ist.

Zu den in § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. gehören übrigens auch die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, die Betriebsbeamten, die Werkmeister und die Techniker.

11. Bezuglich der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gibt § 7 des Reichsvereinsgesetzes im wesentlichen das bisher in Preußen geltende Recht wieder mit der Maßgabe, daß die Frist für die Einholung der Genehmigung von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt und der Polizeibehörde im Falle der Verweigerung der Genehmigung die Verpflichtung zur Erteilung eines kostenfreien Bescheides mit Angabe der Gründe auferlegt ist. Jedoch wird es nach § 8 des Reichsvereinsgesetzes zukünftig als Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel nicht anzusehen sein, wenn sich an einer in einem geschlossenen Raum abgehaltenen Versammlung einige außerhalb dieses Raumes befindliche Personen beteiligen oder wenn eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum berufen und dort zusammengetreten ist, ihre Verhandlungen in einem damit zusammenhängenden, nach außen abgeschlossenen Hof oder Garten verlegt, und zwar in letzterem Falle selbst dann nicht, wenn diese Verlegung vor der förmlichen Konstituierung der Versammlung erfolgt. Dagegen kann die Vorschrift des § 8 selbstverständlich dann keine Anwendung finden, wenn besondere Umstände, wie etwa ein von vornherein bestehendes Missverhältnis zwischen der Größe und Beschaffenheit des Versammlungsraumes und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer, die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Einberufung der Versammlung in den geschlossenen Raum nur zur Umgehung der Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel hat dienen sollen. Voraussetzung ist daher, daß der Versammlungsraum an und für sich geeignet für die Versammlung war, und daß später hinzutretene Umstände das Abgehen von der ursprünglichen Absicht, die Versammlung in dem geschlossenen Raum abzuhalten, angezeigt erscheinen lassen.

12. Die polizeiliche Genehmigung von Aufzügen der Schützengilden, Umzügen von Studenten usw., bei denen das Tragen von Waffen (Gewehren, Rappieren) üblich ist, wird ohne weiteres zugleich als die behördliche Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen der fraglichen Art im Sinne des § 11 des Reichsvereinsgesetzes anzusehen sein.

13. Bezuglich der Sprachenbestimmung des § 12 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf meine Ausführungsverordnung vom 8. d. Mts. und auf meinen Erlass vom gleichen Tage (II. c. 1559/1560.). Ich mache dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß sich die Vorschrift des § 12 Abs. 1 auf alle öffentlichen Versammlungen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Erörterung bezieht, in ihrer Geltung mithin nicht etwa beschränkt ist auf Versammlungen, in denen öffentliche oder politische Angelegenheiten verhandelt werden.

14. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach den Beauftragten der Polizei auf Erfordern durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunft über die Person der Redner gegeben werden muß, ist in dem § 13 des Reichsvereinsgesetzes nicht übernommen worden. Hier nach besteht ein versammlungsrechtlicher Anspruch der Polizei auf solche Auskünfte zukünftig nicht mehr. Selbstverständlich ist aber die Polizei in besonderen Fällen, z. B. wenn es sich um die Feststellung von strafbaren Handlungen handelt, berechtigt, die betreffenden Persönlichkeiten festzustellen.

15. Das den Beauftragten der Polizei nach § 13 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes zustehende Recht auf Einräumung eines angemessenen Platzes in der Versammlung darf nicht in kleinlicher und lästiger Weise ausgenutzt werden. Die Beauftragten der Polizei können insbesondere, wenn ihnen ein anderer angemessener Platz eingeräumt wird, nicht beanspruchen, etwa gerade am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

16. Die Besugnis der Beauftragten der Polizeibehörde zur Auflösung einer Versammlung ist auf die im § 14 des Reichsvereinsgesetzes unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Fälle beschränkt. Gegenüber dem geltenden preußischen Rechte fällt, wie schon oben hervorgehoben, die Besugnis zur Auflösung einer anzeigenpflichtigen Versammlung wegen Unterlassung der Anzeige weg. Außerdem sind die Beauftragten der Polizeibehörde, „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten“ (§ 5 der Verordnung vom 11. März 1850), gemäß § 14 Ziffer 5 des Reichsvereinsgesetzes nur noch dann zur Auflösung berechtigt, wenn diese strafbaren Handlungen sich als Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches charakterisieren. In derartigen Fällen wird übrigens im allgemeinen zunächst dem Leiter der Versammlung, der nach § 10 des Reichsvereinsgesetzes in erster Linie für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen hat, die Verhütung weiterer Ausschreitungen, nötigenfalls durch Entziehung des Worts, zu überlassen sein, und die Polizeibeamten werden von der ihnen zustehenden Auflösungsbesugnis nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der Versammlungsleiter der Ausschreitung nicht entgegentreitt oder sein Eingreifen erfolglos bleibt.

Die schriftliche Mitteilung der Auflösungsgründe, welche der Leiter einer aufgelösten Versammlung von der Polizeibehörde verlangen kann, muß mit größter Beschleunigung erfolgen, da sie die Grundlage für das eventuelle Rechtsmittelverfahren bildet.

17. Die in den §§ 2 und 15 des Reichsvereinsgesetzes geregelte Abschaltung der polizeilichen Auflösung von Vereinen oder Versammlungen erfolgt in Preußen nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Landesverwaltungs- gesetzes wahlweise im Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren.

18. Während § 8 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, abgesehen von den Frauen, denen das Reichsvereinsgesetz das volle Vereins- und Versammlungsrecht nicht streitig macht, nur Lehrlinge und Schüler von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen und von der Teilnahme an den Versammlungen oder Sitzungen solcher Vereine ausschloß, dürfen nach § 17 des Reichsvereinsgesetzes alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht Mitglieder politischer Vereine sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Die Teilnahme solcher jugendlichen Personen an Versammlungen der bezeichneten Art berechtigt indessen die Polizei nicht zur Auflösung der Versammlung oder zu irgendwelchen sonstigem Einschreiten gegen die Versammlung als solche. Die Polizei kann vielmehr nur gegen die einzelnen jugendlichen Personen selbst vorgehen, sie aus der Versammlung entfernen und gemäß § 18 Ziffer 6 des Reichsvereinsgesetzes zur Bestrafung bringen. Durch die Duldung jugendlicher Personen in politischen Vereinen machen sich die Vorstandsmitglieder nach § 18 Ziffer 5 strafbar.

19. Die Strafbestimmung des § 18 Ziffer 4 des Reichsvereinsgesetzes greift auch dann Platz, wenn die Versammlung gemäß § 10 a. a. D. von dem Leiter (Veranstalter) für ausgelöst erklärt ist.

20. Für alle Fälle der Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines öffentlichen Aufzuges ohne die vorgeschriebene Genehmigung bedroht § 19 Ziffer 1 des Reichsvereinsgesetzes nur den Veranstalter oder Leiter mit Strafe, während nach § 17 Abs. 1 und 2 des preußischen Vereinsgesetzes jeder Teilnehmer zu bestrafen war.

21. Die in Preußen geltenden Bestimmungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage werden durch § 24 letzter Absatz des Reichsvereinsgesetzes insoweit außer Kraft gesetzt, als sie für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts für die Zeit nach der Beendigung des vormittäglichen Hauptgottesdienstes vorsehen.

Berlin, den 13. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Mai d. J. Stück 21 zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden. Ich ersuche, sich mit dem Inhalt des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen selbst vertraut zu machen und auch die Exekutivbeamten entsprechend zu instruieren, damit Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere nach der Richtung, daß von ihnen einzelne durch das Reichsgesetz aufgehobene Bestimmungen des preußischen Vereinsrechtes weiter angewendet werden, nicht vorkommen.

Das Reichsvereinsgesetz bezweckt neben der Schaffung einheitlicher Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet vor allem auch die Befreiung des den Reichsangehörigen in den meisten deutschen Bundesstaaten schon bisher verfassungsmäßig zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes von allen unnötigen Beschränkungen. In diesem Sinne muß das Gesetz auch ausgeführt werden. Es darf deshalb, auch soweit das Gesetz für ein behördliches Einschreiten gegenüber Vereinen und Versammlungen Raum läßt, ein solches doch niemals in kleinlicher und unnötig rügender Weise erfolgen, sondern nur dann eintreten, wenn es zum Schutze eines erheblichen staatlichen Interesses tatsächlich nötig ist und nur in dem zur Erreichung dieses Zweckes gebotenen Umfang.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1908.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß die Königl. Eisenbahndirektion zur Förderung der Wahlmänner am 16. d. Mts. nach Mischline folgende Verkehrserleichterungen getroffen hat.

a. Im Anschluß an den von Richtung Groß-Strehlitz nach Oppeln verkehrenden, in Oppeln um 7²⁵ eintreffenden Personenzug Nr. 542 wird ein Sonderzug mit 2. und 3. Wagenklasse wie folgt verkehren: ab Oppeln 7³⁴, ab Dirschau 7⁴⁵, ab Chronstau 7⁵¹, ab Malapane 8⁰⁴, ab Krascheow 8¹⁰, ab Klein-Stanisch 8¹⁷, Wossowska an 8²² und ab 8³², Mischline an 8⁴⁰.

b. Die Wahlmänner aus Richtung Keltisch können den auch ausnahmsweise in Sandowiz (Absahrt 8⁰³) und in Czlonnowska (Absahrt 8¹⁷) haltenden Personenzug Nr. 704 benutzen; dieser trifft in Wossowska 8²⁰ ein und erreicht daselbst den Anschluß an den zu erwähnten Sonderzug nach Mischline (an 8⁴⁰).

Für die Rückfahrt der Wahlmänner aus Richtung Oppeln und Gr.-Strehlitz, welche von Mischline bis Wossowska den Personenzug Nr. 725 ab Mischline 1⁵¹, an Wossowska 1⁵⁸, benutzen können, verkehrt von Wossowska bis Oppeln ein Sonderzug mit 2. und 3. Wagenklasse wie folgt: ab Wossowska 2¹¹, an Kl.-Stanisch 2⁴⁶, an Krascheow 2⁵³, an Malapane 2⁵⁹, an Chronstau 3¹², an Dirschau 3¹⁸, an Oppeln 3³⁰. Daselbst Anschluß an den 3⁴⁸ nach Richtung Gr.-Strehlitz abfahrenden Personenzug 545.

Für die Benutzung der Sonderzüge sind Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 19. Januar 1899 und vom 11. Mai 1904 sollen in diesem Jahre wiederum Ermittlungen über den Anbau verschiedener Fruchtarten stattfinden. Zu diesem Zwecke gehen den Guts- und Gemeindevorständen die erforderlichen vorgedruckten Postkarten je zweifach zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen von den Guts- und Gemeindevorständen sorgfältig auszufüllen und ist ein Exemplar der Erhebungskarten bestimmt bis zum 25. Juni d. J. hierher einzureichen, während das zweite Exemplar bei den Gemeindeakten verbleibt.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1908.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zum Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrszeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Birkular-Verfügung vom 2. April 1881 — AII 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde deren Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen, und demnächst gegen säumige Räumungsverpflichtete eventl. mit Strafe oder Zwangsmafzregeln einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober d. J. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsgemäß stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1908.

Die Sommerferien im Kreisschulinspektionsbezirk Groß-Strehlitz sind von mir im Einverständnis mit dem Herrn Kreisschulinspektor in folgender Weise festgesetzt:

Stadt Groß-Strehlitz, Schulschluß 11. Juli, Schulbeginn 10. August.

Landschulen, Schulschluß 11. Juli, Schulbeginn 3. August.

Einige Wünsche auf anderweitige Legung sind bis spätestens 4. Juli an die Kreisschulinspektion zu richten.
Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich **bis zum 28. d. J.** hierher anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate April, Mai, Juni a.) nach Sachsen gegangen, b.) ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1908.

Der Königliche Landrat Geheimer Regierungsrat,
von Alten.

An Stelle des am 1. Juli d. J. aus dem Kreise verziehenden Kammer- und Forstrats Gutt in Eichhorst ist die Neuwahl des Delegirten der Sektion Kreis Groß-Strehlitz für die Genossenschafts-Versammlung der Schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erforderlich.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 7 des Genossenschaftsstatuts vom ^{16. September} ~~20. Dezember~~ 1901 fordere ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, mir **bis zum 15. Juli er.** je einen Wahlmann, welcher großjährig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein muß und in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung nicht beschränkt sein darf, aus der Zahl der ihren Bezirken angehörigen Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder bevollmächtigter Betriebsleiter (Bevollmächtigte oder Beamte denen die selbstständige Leitung des Betriebes übertragen ist) unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens, Alters, Standes und Wohnortes zu bezeichnen.

Wird diese Frist versäumt, so bleiben die betreffenden Guts- und Gemeindebezirke bei der Wahlhandlung unvertreten. Die Wahl resp. Bezeichnung des Wahlmannes hat in den Städten durch die Stadtverordneten-Versammlung, in den Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher, und in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher, bezw. da, wo eine Gemeindevorsteherin eingesetzt ist, durch diese zu erfolgen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nachdem die von der Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 10. Februar d. J. beschlossenen **Unfallverhütungsvorschriften Teil IV Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe** unter dem 21. März 1908 die Genehmigung des Reichsversicherungsamts erhalten haben, ist die Veröffentlichung im **Regierungsblatt für 1908 Stück 16** erfolgt.

Von den Unfallverhütungsvorschriften Teil IV ist eine Textausgabe und außerdem eine Ausgabe in Plakatform für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Abschnitt B) hergestellt worden.

Die Textausgabe ist bestimmungsgemäß denjenigen Genossenschaftsmitgliedern zu liefern, welche einen **forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten**.

Die Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt B in Plakatform sind für die Unternehmer forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe bestimmt.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises in deren Bezirk **Forstwirtschaft** betrieben wird, werden veranlaßt, **innerhalb 2 Wochen** die erforderliche Anzahl von Exemplaren in der Registratur des Kreisausschusses hier selbst abholen zu lassen und alsdann die weitere Verteilung zu veranlassen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

Der Kreis-Ausschuss.

Mit Bezug auf die mit meinen Rundverfügungen vom 15. März 1905 J.-Nr. K 1179, 16. November 1905 J.-Nr. K 6228, 2. Juni 1906 J.-Nr. K 2858, 16. Juni 1906 J.-Nr. K 3116, 31. Oktober 1906 J.-Nr. K 5842 und 6. Februar 1908 J.-Nr. K 608 übersandten Ministerialerklasse, ersuche ich die Herren Standesbeamten mir falls Eheschließungen von Angehörigen der Vertragsstaaten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz und Italien in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1908 vorgekommen sind, die Heiratsurkunden bestimmt bis zum 24. Juni d. Js. in doppelter Aussertigung einzureichen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Von Herrn Franz Schaar in Breslau V Louisestraße 3, ist eine Vorrichtung zum Schutz der den Weizenstein führenden Hand gegen Verlebungen beim Wezen von Sicheln und Sensen erfunden worden, welche von dem technischen Aufsichtsbeamten der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geprüft und für sehr gut und empfehlenswert bezeichnet worden ist, da sie einen vorzüglichen Schutz der Hand beim Schärfen von Sicheln und Sensen gewährt.

Der Weizenstein ist zum Preise von 25 Pf. für das Stück durch jede Eisenhandlung sowie vom Erfinder direkt zu beziehen. Beim Bezug größerer Posten wird verhältnismäßiger Rabatt gewährt.

Ich mache die Herren Landwirte auf diese Schutzvorrichtung aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Im Katasteramt Krappitz wird in der nächsten Woche der Katasterkontrolleur nicht an dem auf den Amtstag fallenden Dienstage, sondern am Montag, den 15. d. Mts., für mündliche Amtshandlungen für das Publikum anwesend sein.

Krappitz, den 10. Juni 1908.

Königliches Katasteramt.

Der Arbeiter Johann Jandrych zu Liefchnitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher geistige Getränke nicht verabreicht, auch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten zum Genuss bezw. zum Mitnehmen geistiger Getränke nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft und haben unter Umständen Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Liefchnitz, den 4. Juni 1908.

Die Polizeiverwaltung. Trosska.

Nachdem unter dem Schwarzviehbestande des Robert Urbanek in Jarischau Rotlauf ausgebrochen ist, wird die Gehöfts- und Stallsperrre angeordnet.

Schloß Ujest, den 1. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher. Wiczorek.

Der Arbeiter Peter Schulz von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen fortan geistige Getränke nicht verabsolgt werden, auch darf ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schankräumen zum Zwecke des Genusses oder der Mitnahme von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haft und haben eventl. Konzessionsentziehung zu gewärtigen.

Ebenso verfallen diejenigen Personen, welche dem Obengenannten bei der Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, in Strafe.

Keltisch, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher. Himmel.

Der Schuhmacher Franz Höhn aus St. Annaberg ist ein Trunkenbold; Gast- und Schankwirte dürfen ihn in ihrem Lokale nicht dulden und keine geistigen Getränke verabsolgen, widrigensfalls sie nach § 3 Absatz a der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 bestraft werden. Derselben Strafe verfallen diejenigen Personen, welche dem p. Höhn bei Erreichung geistiger Getränke behilflich sind.

Wyssoka, den 10. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine das Bauers Anton Woitalla in Schimischow ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt. Die Gehöftsperre ist angeordnet.

Schimischow, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Nachdem sich der Bauer Johann Goczoll aus Rosmierz gebeissert hat, wird die gegen ihn unterm 6. Dezember 1907 im Kreisblatt Stück 50 ausgesprochene Trunkenboldsbezeichnung hiermit zurückgezogen.

Schimischow, den 9. Juni 1908.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

| In der Stadt | Preis | pro 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | per 600 kg | per 1 kg | per Schöck | | | | | | | | |
|------------------------------------|-------------------------|-------------------|------------------|------------------|-----------------|------------------|------------------------|------------------|----------------------|---------------|-----------------|------------------|----------------|------------|----------|------------|--------|----------|----------|--------|--------|----------|--------|----------|
| | | Weizen M. pf. | Roggen M. pf. | Gerste M. pf. | Hafer M. pf. | Erbsen M. pf. | Speisebohnen M. pf. | Linsen M. pf. | Kartoffeln M. pf. | Heu M. pf. | Stroh M. pf. | Butter M. pf. | Eier M. pf. | | | | | | | | | | | |
| Groß-Strehlitz am 9. Juni 1908. | Höchster Niedrigster | 22 21 | 00 00 | 20 19 | 00 60 | 18 17 | 00 00 | 16 15 | 40 80 | 23 22 | 50 80 | 24 23 | 00 60 | 30 28 | 00 00 | 60 20 | 8 7 | 40 80 | 28 26 | — — | 2 2 | 60 40 | 2 2 | 80 60 |
| Ujest am 5. Juni 1908. | Höchster Niedrigster | — — | — — | — — | — — | 18 18 | 40 20 | 15 15 | 20 00 | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 2 2 | 60 40 | 2 2 | 80 60 |

Anzeigen

In der heissen Jahreszeit nach starken Schweißabsonderungen, besonders nach grösseren Ausflügen, Gebirgstouren, Radfahrten usw. sind Waschungen oder Bäder mit Kaiser-Borax von äuerst wohlthiender und erfrischender Wirkung. Vässiger Schweißgeruch verschwindet vollständig durch Waschungen mit einer Lösung von Kaiser-Borax. Letzterer nur echt in roten Kartons zu 10, 20 und 50 Pf. mit ausführlicher Gebrauchsanweisung, ist in Drogen-, Apotheken, Kolonialwaren-, Parfümerie- u. Seifengeschäften zu haben.



Aerstlich empfohlen.
In Gross-Strehlitz bei Herrn f. freyhöfer,
in Ujest bei Herrn Carl Nowak.

Pergamentpapier
zum Verbinden von
Fruchtfrüchten
in verschiedenen Stärken vorrätig
in der Papierhandlung von
G. Hübner.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Keltisch belegenen, im Grundbuche von Keltisch Band I Blatt 46, Band II Blatt 78 und Band III Blatt 195 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Müllergeellen Florian Kullik bzw. des Florian Kullik bzw. des Bauern Florian Kullik zu Keltisch eingetragenen Grundstücke unter dessen Erben:

1. der Witwe Julianne Kullik geb. Kalus in Keltisch,
 2. den Kindern nur der Ehe mit dieser,
 - a. dem Arbeiter Wilhelm Kullik in Keltisch,
 - b. dem Arbeiter Florian Kullik ebenda,
 - c. dem Arbeiter Johann Kullik unbekannten Aufenthalts,
 - d. dem Fleischergeellen Urban Kullik z. Zt. in der Strafanstalt in Brieg (Breslau),
 - e. dem Fleischergeellen August Kullik in Keltisch, bisher unbekannten Aufenthalts, jetzt wieder in Keltisch, zu c und e vertreten durch ihren Abwesenheitspflieger, den Bauer Peter Kullik in Keltisch,
- besteht, sollen diese Grundstücke

am 3. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr
durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Die Grundstücke bestehen:

Blatt 46: in dem Acker Ogród Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 307 von 40 a 80 qm Flächeninhalt, 27,30 Talern Grundsteuerreinertrag und 75 M. Gebäudefeuernutzungswert; Grundsteuermutterrolle Art. 41, Gebäudesteuerrolle Nr. 8.

Blatt 78: in dem Acker Ogród Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 307 von 40 a 80 qm Flächeninhalt und 0,63 Talern Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 125.

Blatt 195: in dem Acker na plathen Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 109/69 von 2 ha 33 a 80 qm Flächeninhalt und 6,08 Talern Grundsteuerreinertrag; Grundsteuermutterrolle Art. 209.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 4. 4. 08.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Kaufmannsrau Elisabeth Trocha in Groß-Strehlitz wird heute am 9. Juni 1908, Nachmittags 5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Juli 1908 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendensfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 26. Juni 1908, Vormittags 10 Uhr
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 7. August 1908, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird ausgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Besiedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Juni 1908 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 9. Juni 1908.

Die für Montag, den 15. d. Mts. angesezte Verpachtung der Kirschenanlage der hiesigen Kirschenallee findet nicht statt, da die Kirschen bereits verpachtet sind.

Alt-Ujest, den 10. Juni 1908.

Der Gemeindevorstand.
Wienzel.

Die Lose zur 1. Klasse 219ten Lotterie sind bis zum 19. Juni zu erneuern, vom 20. verkaufe diese anderweitig, wenn wir nicht vorher mitgeteilt wird, daß dieselben weiter gespielt werden. Gewinnlose der 5. Klasse 218. Lotterie erscheine einzutösen.

Kempsky,
Königl. Lott.-Einnnehmer.

Salon- Fliegenfänger

vorläufig in

G. Hübner's
Buch- und Papierhandlung.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Tischlermeister Alois Scholz aus Groß-Strehlitz, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, geboren am 27. Juni 1869 in Rogau, Kreis Falkenberg, katholisch, der flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Wechselseitigung, begangen in den Jahren 1906 bis 1908 zu Groß-Strehlitz, verhängt.

Es wird erachtet, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Alter: 4. J. 446/08 sofort Nachricht zu geben.

Auch sind Mitteilungen über seinen gegenwärtigen Aufenthalt erwünscht.

Opole, den 2. Juni 1908.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte.

Beschreibung: Alter: 38 Jahre. Statur: untersekt. Größe: 1 m 68 cm. Haare: blond. Bart: dunkler Schnurrbart. Augen: grau. Besondere Kennzeichen: beginnende Gläze.

Kirschenverkauf.

Die Verpachtung der Kirschen auf der Chaussee zwischen Gr.-Strehlitz und Kalinow findet am Dienstag, den 16. d. Mts. früh 9 Uhr im Kreisbauamt hier selbst (Kreishaus) statt.

Kugler.

Schmidts Waschmaschinen

2000.0 mal geliebt, meist verbreitet. Verlangen Sie „Die Eiserne“ m. 2 jähr. Garantie.

Waschmaschinen mit und ohne Feuerung.

Schmidts Seifenpulver mit Taschentuch-Zugaben.

ADAM SCHMIDT, Saalfeld-Saale

Wasch-, Wring-, Mangel- und Buttermaschinen-Fabrik.

Modern ☺ Sauber ☺ Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten . . . Briefbogen . . . Danksagungen

Einladungen . . . Gratulationen . . . Hochzeitslieder

Hochzeits-Zeitung . . . Kuverts . . . Menüs

Formular-Magazin.

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen . . . Preiskurante . . . Programme

Quittungen . . . Tafellieder . . . Todesanzeigen

Verlobungsanzeigen . . . Visitenkarten . . . Zirkulare.

Ansichtspostkarten-Verlag.

Photographische Bedarfs-Artikel

Platten, Papiere, Copierrahmen, Lampen, Messuren, Entwickler, Duschierbad, Schalen, Cartons etc. etc.

Nichtvorräiges wird zu Katalogpreisen schnellstens besorgt.

G. Hübner's Buch- und Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil G. Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.